

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2025 die folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Bartholomä vom 02.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 15 Kostenerstattungen

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Artikel 2

§ 36 erhält folgende Fassung

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 3,00 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Artikel 3

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss Q _{max} (Q ₄) in m ³ /h	bis 5 (5)	bis 12 (12,5)	bis 20 (20)	ab 30 (31,25)
Nenndurchfluss Q _n (Q ₃) in m ³ /h	bis 2,5 (4)	bis 6 (10)	bis 10 (16)	ab 15 (25)
Euro (netto)/ Monat	0,94	2,31	3,75	5,77
Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)/ Monat	1,0058	2,4717	4,0125	6,1739

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 4

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1)

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,92 Euro (netto) bzw. **4,1944 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)**.

(2)

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,92 Euro (netto) bzw. **4,1944 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)**.

(3)

Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,92 Euro (netto) bzw. **4,1944 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)**.

Artikel 5

§ 53 Umsatzsteuer

Der § 53 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

Artikel 6

§ 54 Inkrafttreten

Der § 54 Inkrafttreten wird zu § 53 Inkrafttreten.

Artikel 7

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bartholomä, den 11.12.2025
gez.

Thomas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis bei Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bartholomä geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat